jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1923/10/9 2Ob656/23, 7Ob124/69, 1Ob42/71, 3Ob131/02i, 8Ob61/08s, 8Ob52/20k, 8Ob84/21t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.10.1923

Norm

ABGB §1068

Rechtssatz

Der Wiederkaufsberechtigte kann den Käufer unmittelbar auf Übertragung des Eigentumsrechtes und auf Übergabe des Besitzes belangen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 656/23
  Entscheidungstext OGH 09.10.1923 2 Ob 656/23
  Veröff: SZ 5/228
- 7 Ob 124/69
  Entscheidungstext OGH 23.07.1969 7 Ob 124/69
- 1 Ob 42/71
  Entscheidungstext OGH 25.02.1971 1 Ob 42/71
  Veröff: EvBl 1971/318 S 603 = MietSlg 23097 = JBl 1971,620 = NZ 1973,40
- 3 Ob 131/02i
  Entscheidungstext OGH 27.11.2002 3 Ob 131/02i
  Beisatz: Die Ausübung des Wiederkaufsrechts als Gestaltungsrecht führt dazu, dass mit der Abgabe der Erklärung unmittelbar der obligatorische Anspruch auf Eigentums- und Besitzrückübertragung entsteht. Der Wiederkaufsberechtigte erwirbt damit nicht bereits (wiederum) das Eigentum an der Liegenschaft. Durch die Ausübung des Wiederkaufsrechts ändert sich nicht die sachenrechtliche Lage. (T1); Veröff: SZ 2002/159
- 8 Ob 61/08s
  Entscheidungstext OGH 28.04.2008 8 Ob 61/08s
  Vgl; Beis wie T1
- 8 Ob 52/20k
  Entscheidungstext OGH 28.09.2020 8 Ob 52/20k
  Vgl; Beis wie T1
- 8 Ob 84/21t
  Entscheidungstext OGH 03.08.2021 8 Ob 84/21t
  Vgl; Beisatz: Hier: Mit der Abgabe Wiederkaufserklärung entsteht unmittelbar der obligatorische Anspruch auf Eigentums? und Besitzrückübertragung gegen Zahlung des Wiederkaufpreises. Der Wiederkaufsberechtigte erwirbt mit der Abgabe seiner Erklärung zwar einen obligatorischen Anspruch, aufgrund dessen er unmittelbar auf Erfüllung des Wiederkaufsvertrags klagen kann, nicht jedoch bereits (wiederum) das Eigentum an der Liegenschaft. Durch die Ausübung des Wiederkaufsrechts ändert sich somit nicht die sachenrechtliche Lage. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1923:RS0020771

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at